



## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	PLR, durch Jasmine Ballay (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	Ein Staat, der sich für die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern einsetzt
<b>Datum</b>	12. Mai 2016
<b>Nummer</b>	1.0176

---

Die Motionäre fordern den Staatsrat auf, sich stärker für die Lohngleichheit einzusetzen, indem im Subventionsgesetz die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern als Kriterium für die Subventionsgewährung angefügt wird.

Der Staatsrat teilt die Anliegen der Motionäre. Einer der Grundsätze der Personalpolitik des Staates Wallis ist denn auch die Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Lohngleichheit eingehalten wird und infolge einer diesbezüglichen parlamentarischen Interpellation, hat er 2013 ein externes Fachbüro mit der Durchführung einer Studie betraut. Es wurde also eine Lohngleichheitsprüfung gestützt auf die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann anerkannten Methoden durchgeführt. Diese Prüfung hat gezeigt, dass der Staat Wallis die Lohngleichheit zwischen den weiblichen und den männlichen Mitarbeitenden – sowohl bei den Angestellten der Kantonsverwaltung als auch beim Lehrpersonal – gewährleistet. Ausserdem arbeitet der Staat mit Partnern zusammen, welche für die Einhaltung dieser Grundsätze bekannt sind.

Es gilt auch daran zu erinnern, dass die übrigen öffentlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen – wie auch der Staat – öffentlichen Gesetzgebungen unterstellt sind, welche die Gleichbehandlung vorschreiben, insbesondere was die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern angeht.

Auch wenn die Forderung der Motionäre also durchaus legitim ist, scheint uns eine Änderung des Subventionsgesetzes aus praktischen Gründen unzweckmässig.

Die Einführung einer Bestimmung, welche die Einhaltung der Lohngleichheit als Kriterium für die Gewährung von Subventionen an öffentliche Anstalten oder private Unternehmen vorsieht, wäre nämlich nicht nur ein starkes Zeichen, sondern auch eine Gesetzesvorschrift, die es einzuhalten und anzuwenden gilt. Die von den Motionären erwähnte Charta sieht denn auch ausdrücklich die Einführung von «Kontrollmechanismen» vor, die sich nicht in der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen finden (abgesehen von der einfachen Zusicherung durch den Arbeitgeber, die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern einzuhalten). Wie aber soll ein Unternehmen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts den Beweis für die Einhaltung der Lohngleichheit erbringen? Müssen sie ein kostspieliges Gutachten (gemäss der Website «[equalsalary.org](http://equalsalary.org)» muss für ein Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitenden an einem Standort mit 25'000 Franken verteilt auf drei Jahre gerechnet werden) über ihr Lohnsystem und/oder einen Nachweis über ihre gute Praxis liefern können? Müsste die Verwaltung gegebenenfalls selbst eine solche Analyse für jene Unternehmen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, durchführen?

Muss sie zu Kontrollzwecken systematisch sämtliche Lohndaten der Unternehmen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eine Subvention beantragen, einfordern und ein ganzes Heer an Experten und Statistikern mit der Prüfung der Lohnpolitik sämtlicher Antragsteller beauftragen?

Es scheint offensichtlich, dass von unseren KMU, von einem Privatunternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht verlangt werden kann, solch hohe Kosten hinsichtlich der Gewährung einer (möglicherweise tieferen) Subvention auf sich zu nehmen. Dies für einen Nachweis der Selbstkontrolle oder für eine sehr kostspielige und umfangreiche Kontrolle, welche in Ermangelung der nötigen Mittel nicht vom Staat durchgeführt werden kann.

Angesichts der obigen Ausführungen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: Sehr umfangreich, falls der Staat selbst die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann in den juristischen Personen, die eine Subvention beantragen, überprüfen müsste.

Auswirkungen Finanzen: idem

Auswirkungen Personal (VZE): idem

Auswirkungen NFA: keine

**Sitten, den 28. November 2016**